

Büro der Geschäftsgruppe
Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz,
Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung
1., Rathaus, 1082 Wien

7092-2015

Sehr geehrte Frau Mag.^a Wolkenstein!

Vielen Dank für Ihre E-Mail vom 9. Juli 2015 an Frau Vizebürgermeisterin und amtsführende Stadträtin Mag.^a Vassilakou.

Im Jahr 2013 war eine Häufung von Anzeigen durch die Landespolizeidirektion Wien wegen rechtswidriger Verparkung gem. § 24 Abs. 3 lit. d StVO (Nichtfreibleiben von mindestens zwei Fahrstreifen) auf der gesamten Länge in Wien 14., Ulmenstraße zu bemerken. Bei der Ulmenstraße handelt es sich um eine Fahrbahn mit Gegenverkehr, in der auch ein Linienbusbetrieb (52B) in beiden Fahrtrichtungen besteht. Tatsächlich wurden in der Ulmenstraße sehr oft zu beiden Fahrbahnrändern rechtswidrig Fahrzeuge geparkt.

Aufgrund eines Wunsches der Bezirksvorstehung für den 14. Bezirk, die Situation der Verparkung in der Ulmenstraße einer Neubewertung zu unterziehen, wurde die gegenständliche Örtlichkeit durch die MA 46 - Verkehrssicherheit überprüft. Dabei sollte konkret überprüft werden, ob mit der Anbringung von Parkmarkierungen eine Legalisierung des Parkens in der Ulmenstraße teilweise ermöglicht werden kann. Gem. § 24 Abs. 2 StVO gilt das ob genannte Parkverbot nicht, wenn sich aus Verkehrszeichen oder Bodenmarkierungen etwas anderes ergibt. Demnach ist eine Unterschreitung des für den fließenden Verkehrs zu verbleibenden Querschnittes möglich, wenn die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.

Abschließendes Ergebnis dieser Prüfungen war, dass in der gesamten Ulmenstraße insgesamt 59 Stellplätze legal geschaffen werden konnten. Nur bei diesen war durch das festgestellte Verkehrsaufkommen und der Anbringung der Stellplätze in nahezu geradlinigen Straßenverläufen mit ausreichenden Sichtbeziehungen eine Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs bei gleichzeitiger Unterschreitung des Fahrbahnquerschnittes für den fließenden Verkehr keineswegs zu erwarten. Zur Freihaltung der Ausweichstellen für den fließenden Verkehr wurde die Erlassung eines Halteverbotes auf den verbleibenden Straßenteilen erforderlich.

Dieses Ergebnis wurde im Rahmen der Verkehrskommission der BV 14 vorgestellt. Dort wurde auch beschlossen, das vorgestellte Modell der Legalisierung von Stellplätzen umzusetzen. Hingewiesen wurde darauf, dass dabei die geltenden Richtlinien für Buslinien im Begegnungsverkehr nicht angewandt wurden, was auf Grund der geringen Anzahl an „legalen“ Stellplätzen und des eher geringen Verkehrsaufkommens allerdings vertretbar ist. Aus wirtschaftlichen Gründen und unter Berücksichtigung des Stadtbildes wurde vereinbart, die Kundmachung der

erforderlichen Halte- und Parkverbote anstelle der üblicherweise eingesetzten Verkehrszeichen durch Fahrbahnmarkierungen (durchgehenden und unterbrochenen „gelben Linien“) durchzuführen.

Seitens der MA 46 wurde auf Basis des Beschlusses der BV 14 daher ein verkehrsbehördliches Ermittlungsverfahren unter Einbeziehung sämtlicher Fachdienststellen, der BV 14, der Landespolizeidirektion Wien, der Wiener Linien, der Wirtschaftskammer usw. durchgeführt. Dabei wurde das Projekt für den Straßenzug in der Ulmenstraße vorgestellt und diesem im Beisein aller Erwähnten zugestimmt.

Es konnten im Rahmen der Besprechung folgende Fragen der BV 14 durch die anwesenden Amtssachverständigen geklärt werden:

Im Bereich von Einfahrten soll die „gelbe Linie“ aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen durchgezogen bleiben. Zuzufolge der MA 65 handelt es sich beim Anhalten vor den Einfahrten „um ein erzwungenes kurzzeitiges Anhalten zum Öffnen des Tores“, welches als Anhalten im Sinne der StVO zu werten und daher nicht strafbar ist.

Im Bereich der Bushaltestellen soll die „gelbe Linie“ aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen durchgezogen bleiben. Zuzufolge der MA 65 handelt es sich beim Anhalten der Busse in den Bushaltestellen „um ein erzwungenes kurzzeitiges Anhalten zum Fahrgastwechsel“, welches laut Rechtsprechung als Anhalten im Sinne der StVO zu werten ist.

Ihr konkreter Wunsch, die durchgehende „gelbe Linie“ entlang des genannten Straßenzugs zu entfernen, sowie weitere Stellplätze zu markieren, muss aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen, aufgrund fehlender ausreichender Sichtbeziehungen und dadurch einer Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs abgelehnt werden.

Wir hoffen, mit dieser Antwort ausreichend informiert zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Smolik
Büroleiterin

Büro Vizebürgermeisterin und amtsführende
Stadträtin Mag.^a Vassilakou
Geschäftsgruppe Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz,
Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung
Tel: 4000-81674
Fax: 4000-99-81670
mailto: post@gsk.wien.gv.at

